



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/27942 –

Frage Nummer 30 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete Margit Wild (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gastschulanträge wurden an bayerischen Schulen in den vergangenen fünf Jahren gestellt (bitte unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken und positivem oder negativem Bescheid angeben)?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gastschulverhältnisse im Sinne des Art. 43 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gibt es nur in Fällen der Beschulung an einer Pflichtschule im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG oder des Besuchs einer Schulvorbereitenden Einrichtung.

Die Entscheidung über den Antrag der Erziehungsberechtigten auf einen gastweisen Schulbesuch einer anderen Grund- oder Mittelschule trifft nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayEUG die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen. In Bezug auf Förderzentren, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen, trifft die Entscheidung über den Gastschulantrag gemäß Art. 43 Abs. 4 Satz 1 BayEUG die Gebietskörperschaft des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler, für deren Gebiet oder Teilgebiet die entsprechende Förderschule errichtet ist oder errichtet werden müsste. Für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses zum Besuch einer anderen Berufsschule ist nach Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayEUG die abgebende Berufsschule zuständig, wenn mit der aufnehmenden Berufsschule und den zuständigen Schulaufwandsträgern über die Begründung des Gastschulverhältnisses Einvernehmen besteht.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhebt keine Daten über die Zahl der Gastschulanträge und darüber, in wie vielen Fällen ihnen entsprochen wurde. Diese Daten könnten nur über eine Abfrage bei allen Gemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten, für Förderschulen auch bei den Bezirken und für Berufsschulen bei allen Berufsschulen ermittelt werden. Aufgrund des damit verbundenen erheblichen Aufwands und der damit einhergehenden Belastung für die Kommunen, Bezirke und Berufsschulen wird von einer Abfrage abgesehen.